

## Wahlbekanntmachung

### 1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahlzeit dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

### 2. Die Stadt Bad Friedrichshall ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

002-01	Rathaus, Rathausplatz 1 (rollstuhlgerechter Zugang)
002-02	Kindergarten Waldersee, Neckarsulmer Straße 52 (rollstuhlgerechter Zugang)
002-03	Alte Kelter Kochendorf, Hauptstraße 4/1 (rollstuhlgerechter Zugang)
001-04	Grundschule Jagstfeld, Hohe Straße 26, EG, rechts (rollstuhlgerechter Zugang)
001-05	Jahnhalle, Badstraße 10 (rollstuhlgerechter Zugang)
002-06	Grundschule Hagenbach, Neubau, Ohrnberger Str. 4 (rollstuhlgerechter Zugang)
003-07	Altes Rathaus, Hagenbacher Straße 26
004-08	Alte Kelter Duttenberg, Keltersaal, Zehentgasse 6 (rollstuhlgerechter Zugang)
005-09	Verwaltungsstelle Untergriesheim, Backhausstraße 7 (rollstuhlgerechter Zugang)
002-10	Ev. Gemeindehaus, Hauptstraße 25 (rollstuhlgerechter Zugang)
001-11	Grundschule Jagstfeld, Hohe Straße 26, EG, links (rollstuhlgerechter Zugang)
006-12	Verwaltungsstelle Plattenwald, Europaplatz 11 (rollstuhlgerechter Zugang)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 24. September 2017 um 15:00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, Großer Sitzungssaal, I. OG zusammen.

**3.** Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/ sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 5).

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.** Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine

Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/ die Wählerin gibt seine/ ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine /ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/ sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/ der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

**4.** Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

**5.** Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder  
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**6.** Jede/r **Wahlberechtigte/r** kann sein/ ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Wahlberechtigte die nicht oder nicht ausreichend lesen können oder durch körperliche Beeinträchtigung daran gehindert sind, selbst ihren Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfsleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

#### Hinweis

**An allen Stimmzetteln fehlt die obere rechte Ecke** (§ 45 Abs. 2 S. 1 BWO). Diese Tasthilfe ermöglicht Blinden und Sehbehinderten - die eine Wahlschablone der Blindenvereine verwenden - eine selbstständige Teilnahme an der Wahl. Die Wähler brauchen daher **keine Zweifel an der Amtlichkeit oder Gültigkeit des Stimmzettels** haben.

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall  
-Wahlamt-  
Rathausplatz 1  
74177 Bad Friedrichshall

Bad Friedrichshall, den 05.09.2017

gez. Timo Frey  
Bürgermeister